

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 214. Ratssitzung vom 5. März 2014**

### **4773. 2013/400**

**Weisung vom 27.11.2013:**

### **Elektrizitätswerk, Anpassung Energietarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich**

Antrag des Stadtrats

1. Es wird ein Tarif Energie Basisprodukt für die Stadt Zürich gemäss Beilage erlassen.
2. Mit Inkrafttreten des Tarifs Energie Basisprodukt wird der Tarif Energie ewz.atommixpower für die Stadt Zürich, Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.314) aufgehoben.
3. Mit Inkrafttreten des Tarifs Energie Basisprodukt wird der Tarif Energie ewz.naturpower für die Stadt Zürich, Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.315) aufgehoben.
4. Die Befristung der Energietarife auf den 31. Dezember 2014 gemäss GRB 2488/2012 vom 21. März 2012 zu GR Nr. 2011/77 Dispositiv Buchstabe A. Ziff. 10 wird aufgehoben.
5. Änderung von Tarifen
  - a) Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird wie folgt geändert:
    3. Produktbeschreibung
      - <sup>1</sup>ewz.ökopower setzt sich zusammen aus:
        - a. unverändert
        - b. mindestens 2.5 % Energie aus naturemade star-zertifizierten Solaranlagen und mindestens 7.5 % Energie aus naturemade star-zertifizierten Wind- oder Biomasseanlagen.
      - <sup>2</sup>Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau und Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie der Bau von Wind- oder Biomasse- und Solaranlagen gefördert.
    4. Produktkombinationen  
ewz.ökopower kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.
  - b) Der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.317) wird wie folgt geändert:

4. Produktkombinationen
    - <sup>1</sup>unverändert
    - <sup>2</sup>ewz.solartop kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.
  - c) Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.318) wird wie folgt geändert:
    4. Produktkombinationen
      - <sup>1</sup>unverändert
      - <sup>2</sup>ewz.wassertop kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.
    - d) Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
  6. a) Der Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2002 mit Änderungen bis 17. Juni 2009, AS 732.100) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Energiepolitische Zielsetzungen und Auflagen

    - <sup>1-3</sup>unverändert
    - <sup>4</sup>Der Strombezug für die Energiedienstleistungen hat zu den jeweiligen Preisen bzw. jeweils gültigen Energietarifen zu erfolgen und mindestens die Qualität 100 Prozent erneuerbare Energie aufzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe eine Abweichung von der Mindestqualität bewilligen.
    - <sup>5</sup>unverändert
  - b) Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
7. Ergänzung von Tarifen:
    - a) Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird wie folgt ergänzt:

<sup>7bis</sup> Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.
    - b) Der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.317) wird wie folgt ergänzt:

<sup>7bis</sup> Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.solartop» anzupassen.
    - c) Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.318) wird wie folgt ergänzt:

7<sup>bis</sup> Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.wassertop» anzupassen.

- d) Der Stadtrat setzt die Ergänzungen in Kraft.
8. Der Stadtrat wird ermächtigt, die redaktionellen Anpassungen der Energietarife ewz.ökopower (AS 732.316), ewz.solartop (AS 732.317) und ewz.wassertop (AS 732.318) sowie der Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.329) vorzunehmen, die durch die definitive Festlegung der Bezeichnungen der Energietarife gemäss Ziff. 7 bedingt sind.
9. Die Motion GR Nr. 2011/474 der Fraktionen SP, Grüne und GLP vom 7. Dezember 2011 wird als erledigt abgeschrieben (unter Ausschluss des Referendums).

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Dispositivziffern 1–8 /  
Kommissionsreferent Dispositivziffer 9:

**Andreas Edelmann (SP):** Die ewz-Tarife betreffen alle Kunden des ewz, dies beinhaltet Privatpersonen sowie kleine und grosse Betriebe. Die Strommarktöffnung wurde schon vor einiger Zeit angekündigt, jedoch noch nicht umgesetzt. Deshalb sind Stromtarife weiterhin nötig. Die aktuellen ewz-Tarife sind bis Ende 2014 befristet. Auf ökologisch niedrigster Stufe befindet sich derzeit der ewz.atommixpower. Das ökologisch etwas bessere Angebot heisst derzeit ewz.naturpower. Diese beiden Tarife sollen zu einem neuen Basisprodukt zusammengefasst werden. Das Basisprodukt soll aus 100 % erneuerbarer Energie bestehen. Es ist vorgesehen, dass diese Produkte nicht mehr zertifiziert sind. Die Zusammensetzung soll nicht mehr im Voraus, sondern im Anschlussjahr deklariert werden. Dies führt zu einer Vergünstigung. Der neue Tarif soll knapp über dem aktuellen Tarif des ewz.atommixpower liegen. Als Kunde hat man nicht mehr die Wahl, freiwillig Atomstrom einzukaufen. Das ewz wird weiterhin Atomstrom produzieren und an die Kunden im freien Markt verkaufen. Eine Weisung zum Atomstrom wird diesen Frühling vorgelegt. Zusätzlich zum Hauptpunkt gibt es für das Produkt ewz.ökopower eine Neudefinition. Es gibt Anpassungen bei den Energiedienstleistungen des ewz. Die Befristung der Energietarife wird aufgehoben und neue Produktkombinationen werden beantragt. Die Motion wird durch diese Weisung erfüllt. Wir sind uns bewusst, dass diese Weisung ein kleiner Schritt ist. Den Atomstrom gibt es weiterhin. Nichtsdestotrotz ist diese Weisung wichtig.

Kommissionsminderheit:

**Martin Bürlimann (SVP):** Es geht um eine Änderung von Angeboten im Bereich der Grundversorgung und um eine Anpassung der Stromtarife. Es wird beabsichtigt, in der Grundversorgung nur noch erneuerbare Energie einzusetzen. Seit der letzten Tarifrevision sind die Strompreise deutlich gesunken. Die Preise sind aufgrund der massiven Subventionen der ökologischen Stromformen verzerrt. Eine Öffnung des Strommarkts ist nötig. Die grossen Unternehmungen können die Stromanbieter bereits jetzt frei wählen. Die angestrebten Änderungen haben Preiserhöhungen zur Folge. Hoch- und Nie-

dertarife sollten ausgebaut und Produkte anhand der Nachfrage definiert werden. In einem Markt, der liberalisiert wird, sollte auf Elastizitäten eingegangen werden. Die SVP empfiehlt, den volkswirtschaftlichen Weg einzuschlagen. Mit der Marktöffnung wird das ewz aufgrund der gestiegenen Preise Kunden verlieren. Kunden können nicht nur mit Marketing und Ökopower gehalten werden. Die Revision ist realitätsfern.

Weitere Wortmeldungen:

**Gian von Planta (GLP):** *Der Entscheid über die Weisung hat Symbolcharakter. Der Entscheid ist wichtig und im Sinn der Zürcher Bevölkerung. Das Volksvotum zur 2000-Watt-Gesellschaft ist eindeutig. Diese Weisung wird in Kombination mit der Weisung zum Atomausstieg ein Meilenstein in der Zürcher Energiepolitik sein. Der Preisanstieg ist sehr klein. Der Atomstrom wird teurer und bleibt ein grosses Risiko.*

**Bernhard Piller (Grüne):** *Die angebotenen Stromprodukte sollen einen stetig steigenden Anteil an erneuerbaren Energien enthalten. Diese Forderung soll mit dieser Weisung auf einen Schlag erfüllt werden. 100 % erneuerbare Energien werden jedoch nur an diejenigen Kundinnen und Kunden abgegeben, die keinen Zugriff auf den liberalisierten Strommarkt haben. Denjenigen Kundinnen und Kunden, die auf den freien Strommarkt zugreifen können oder ausserhalb des historischen Gebiets des ewz liegen, erhalten jedoch weiterhin, ohne zeitliche Befristung, Atomstrom. Es kann nicht garantiert werden, dass für alle Kundinnen und Kunden genug erneuerbarer Strom vorhanden ist. In diesem Fall werden Zertifikate zugekauft. Der Zertifikatehandel ist kritisch zu beurteilen. Die Motion erfüllt unsere Forderung somit nur scheinbar und nur bei den grundversorgten Kundinnen und Kunden. Es ist wichtig, die Situation beim ewz auch künftig kritisch zu beurteilen.*

**Alexander Jäger (FDP):** *Der FDP geht es nicht primär um die Höhe der Energiepreise. Im Jahr 2005 haben wir die Tarifrevision unterstützt. Die Mehrheit der Bevölkerung findet Naturpower gut. Mit dieser Vorlage werden wir der Bevölkerung die Wahlfreiheit nehmen. Wir sind der Ansicht, dass die Bevölkerung reif genug ist, zu entscheiden, welchen Strom sie beziehen will. Es scheint so, dass der Ausstieg aus der Atomenergie sofort vollzogen werden soll. Dies entspricht nicht dem Volkswillen. Heute muss sich jeder überlegen, welcher Strom ökologisch gut ist. Durch diese Änderung wird es als gegeben angesehen, dass der bezogene Strom ökologisch ist. Durch diesen Entscheid nimmt die Ökologisierung der Bevölkerung ab. Wir wollen, dass die Bevölkerung kritisch bleibt und jeder seinen eigenen Entscheid fällen kann.*

**Andreas Edelmann (SP):** *Ich finde es schade, wenn die freie Wahl mehr wert ist als der Grundsatz für eine gesunde und wirtschaftliche Energie. Atomenergie deckt nie ihre Kosten. Es ist nicht vereinbar, dass wir mit der Schöpfung auf diese Weise umgehen und noch mehr Atommüll hinterlassen.*

**Niklaus Scherr (AL):** *Der Auslöser für diese Weisung ist die Motion, welche die schrittweise Anhebung des Anteils der erneuerbaren Energien fordert. Diese Weisung erfüllt die Motion nur scheinbar. Der Graustrom wird weiterhin auf dem freien Markt verkauft.*

*Es handelt sich um einen politischen Ablasshandel. Bezweckt wird eine Aushebelung der Tarifkompetenz des Gemeinderats. Es wird politische Augenwischerei betrieben.*

**Christian Traber (CVP):** *Wir stehen zum Atomausstieg und zu den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft. Wir haben uns gefragt, was die Alternativen zu diesem Vorstoss sind. Wir halten es für Augenwischerei, dass der Atomstrom einerseits im Grundangebot nicht mehr enthalten sein soll, aber trotzdem als Graustrom herumgeistert.*

**Dr. Martin Mächler (EVP):** *Wir werden dieser Weisung zustimmen, auch wenn sie vor allem eine symbolische Wirkung entfaltet. Wir finden es wichtig, dass erneuerbare Energien gefördert werden. Die 2000-Watt-Gesellschaft beinhaltet auch die 1-Tonnen-CO<sub>2</sub>-Gesellschaft. Energie ist heute viel zu billig und fördert das Energiesparen nicht. Diese Weisung geht in die richtige Richtung.*

**Roger Liebi (SVP):** *Ich bin über diverse Aussagen erstaunt. Durch diese Vorlage werden die Züricher entmündigt. Diejenigen Leute, die für den Atomausstieg sind, sollten auch freiwillig auf den Atomstrom verzichten. Ebenso ist es befremdlich, dass die SP dem Zertifikatehandel traut. Der Energiezertifikatehandel ist sehr volatil. Ebenso erstaunt mich, dass die EVP erwähnt, dass die Einspeisevergütungen in Deutschland steigen. In Deutschland findet eine Umkehr statt. Die Windkraftwerke werden noch unrentabler, wenn die Preise steigen werden.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

**STR Andres Türler:** *Es wird hier immer wieder versucht, gesamtschweizerische Energiepolitik zu betreiben. Die nationale Energiepolitik wird in Bundesbern gemacht. Wir müssen uns auch nach der europäischen Energiepolitik richten. Die Abstimmung zum Ausstieg aus der Kernenergie sollte auf nationaler Ebene wiederholt werden. Dies würde Rechtssicherheit für die Stadt bedeuten. 2012 wurde die Motion gegen den Willen des Stadtrats überwiesen. Mit dieser Weisung wird nicht eine Kilowattstunde weniger Kernenergie produziert und es wird kein Atomkraftwerk ausgeschaltet.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der Tarif Energie Basisprodukt sowie die zu ändernden Energietarife des Elektrizitätswerk der Stadt Zürich sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

1. Es wird ein Tarif Energie Basisprodukt für die Stadt Zürich gemäss Beilage erlassen.

#### **Tarif Energie Basisprodukt für die Stadt Zürich**

Gemeinderatsbeschluss vom

##### **1. Geltungsbereich**

Der Tarif Energie Basisprodukt gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

##### **2. Tarifzeiten**

Hochtarif: Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif: Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

##### **3. Produktbeschreibung**

<sup>1</sup>Das Basisprodukt setzt sich zusammen aus 100 % erneuerbaren Energien mit registrierten Herkunftsnachweisen. Die Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.

<sup>2</sup>Mit dem Bezug des Basisprodukts wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen unterstützt.

##### **4. Produktkombinationen**

Das Basisprodukt kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.

##### **5. Preis**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7; StromVV, SR 734.71) sowie den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

<sup>2</sup>Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

##### **6. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup>Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch das Basisprodukt.

<sup>2</sup>Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<sup>3</sup>Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

##### **7. Festlegung der Produktbezeichnung**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung des Basisprodukts festzulegen.

##### **8. Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5. Änderung von Tarifen

- a) Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird wie folgt geändert:

3. Produktbeschreibung

<sup>1</sup>ewz.ökopower setzt sich zusammen aus:

a. unverändert

b. mindestens 2.5 % Energie aus naturemade star-zertifizierten Solaranlagen und mindestens 7.5 % Energie aus naturemade star-zertifizierten Wind- oder Biomasseanlagen.

<sup>2</sup>Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau und Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie der Bau von Wind- oder Biomasse- und Solaranlagen gefördert.

4. Produktkombinationen

ewz.ökopower kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.

b) Der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.317) wird wie folgt geändert:

4. Produktkombinationen

<sup>1</sup>unverändert

<sup>2</sup>ewz.solartop kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.

c) Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.318) wird wie folgt geändert:

4. Produktkombinationen

<sup>1</sup>unverändert

<sup>2</sup>ewz.wassertop kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.

d) Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

6. a) Der Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2002 mit Änderungen bis 17. Juni 2009, AS 732.100) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Energiepolitische Zielsetzungen und Auflagen

<sup>1-3</sup>unverändert

<sup>4</sup>Der Strombezug für die Energiedienstleistungen hat zu den jeweiligen Preisen bzw. jeweils gültigen Energietarifen zu erfolgen und mindestens die Qualität 100 Prozent erneuerbare Energie aufzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe eine Abweichung von der Mindestqualität bewilligen.

<sup>5</sup>unverändert

b) Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

7. Ergänzung von Tarifen:

a) Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird wie folgt ergänzt:

<sup>7</sup>bis Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.

8 / 8

- b) Der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.317) wird wie folgt ergänzt:

7<sup>bis</sup> Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.solartop» anzupassen.

- c) Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.318) wird wie folgt ergänzt:

7<sup>bis</sup> Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.wassertop» anzupassen.

- d) Der Stadtrat setzt die Ergänzungen in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat